

# INFORMATION/AKTENVERMERK

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 9423 St. Georgen - Dr. med. univ. Christoph Kolenik**

Bezug:

**Kundmachung vom 30. Juli 2020 in der Kärntner Landeszeitung**

Frist: 10. September 2020

## **Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**

### Kundmachung

Herr Dr. med. univ. Christoph Kolenik, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in Hauptstraße 63/2, 9423 St. Georgen, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zu Zahl WO4-ALL-8375/2020 (001/2020), gemäß § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGebl.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, mit dem Berufssitz (Ordinationstätte) in 9423 St. Georgen, Hauptstraße 63, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der beantragten Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die beantragte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Wolfsberg, am 27. Juli 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. P a u l i t s c h